

SATZUNG

des Sportvereins

„ P Ö H L A T A L „

KÖNIGSWALDE

gegründet am 07. August 1990



§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportverein Pöhlatal Königswalde. Er ist unter VR 4060 im Register des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen. Sein Geschäftsjahr wird mit dem Kalenderjahr, 01. Januar bis 31. Dezember gleichgesetzt.

§ 2
Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 3
Vereinsziele und -aufgaben

Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5
Gliederung

Der Verein gliedert sich in Sparten (Sektionen), denen grundsätzlich keine Kassenhoheit zusteht. Dem Vorstand steht das Recht zu, in Sonderfällen Ausnahmen zu gewähren.

§ 6
Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden, der im Besitz der bürgerlichen Rechte (Ehren-) ist und die Satzung des Sportvereins Pöhlatal Königswalde / Erzgebirge anerkennt. Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren auf Antrag in eigener Entscheidung
- b) Kinder unter 14 Jahre auf eigene Entscheidung und Zustimmung der Eltern durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag.

Es gelten gleiche Rechte und Pflichten sowohl für passive als auch aktive Mitglieder.

§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt unter Beachtung des § 6 auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand. Erhält der Antragsteller binnen 6 Wochen keine Ablehnung, gilt die Aufnahme als bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats der Antragsunterzeichnung. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe in den einzelnen Sparten unterschiedlich sein kann. Sie wird von den Mitgliedern der Sparten auf einer Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im Voraus fällig und eine Bringschuld.

§ 8
Verlust der Mitgliedschaft

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

§ 9 Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedsbeiträge für den laufenden Monat sind noch zu entrichten. Der Austritt ist mit seiner Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Der Austritt verpflichtet das bisherige Mitglied zur Rückgabe des von ihm genutzten Vereinseigentums und seines Mitgliedausweises.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen oder Sportanlagen in anderer Rechtsträgerschaft, Sportgeräte und Baulichkeiten im Rahmen von geregelten Trainingszeiten kostenlos zu nutzen. Dabei sind gesonderte Bestimmungen einzuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich im Verein und seinen Einrichtungen weder konfessionell noch parteilich zu betätigen,
- b) durch anständiges, faires und sportliches Verhalten das Ansehen und den Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern,
- c) die Sportanlagen zu schonen und zu pflegen und gegen Verstöße einzuschreiten,
- d) bei Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen die Gäste und das Publikum zuvorkommend zu behandeln und Ausschreitungen zu verhindern.

§ 11 Ausschluss der Mitglieder

Vom Verein kann ausgeschlossen werden:

- a) wer gegen § 10 der Satzung verstößt
- b) wer mit den Vereinsbeiträgen mindestens 6 Monate im Rückstand ist,
- c) wer durch Wort, Tat und Schrift das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschlussantrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er wird mit 2/3 Mehrheit durch den Vorstand entschieden. Gegen eine solche Entscheidung kann durch den Betroffenen binnen zwei Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann ebenfalls mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

Zur Entscheidungsfindung sowohl durch den Vorstand als auch durch die Mitgliederversammlung, ist der Betroffene einzuladen und anzuhören.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Vorstände der Sparten

§ 13 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Vereinsjugendleiter
- c) dem Schatzmeister
- d) den Vorsitzenden der Sparten
- e) dem Schriftführer

Der 1. und 2. Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis im Sinne der Gesetzgebung. Sie sind alleinige Rechtsvertreter für den Verein. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Vereinsjugendleiter haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütung an Mitglieder des Vorstands ist zulässig, wenn diese nicht unangemessen hoch ist.

§ 14
Umfang der Vertretungsbefugnis

Die beiden Vorsitzenden sind berechtigt, gemeinsam Rechtsgeschäfte bis zu 5.000,00 € abzuschließen. Bei Rechtsgeschäften über 5.000,00 € ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes notwendig. Bei Rechtsgeschäften über 25.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15
Wahl der Vorstandschaft

Der Vorstand wird alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl seiner Mitglieder ist beliebig zulässig. Zur Wahl des Vorstandes, bzw. seiner Mitglieder, ist einfache Stimmenmehrheit, d.h. über 50 % der Wahlberechtigten erforderlich. Die Wahl der beiden Vorsitzenden, des Vereinsjugendleiters des Schatzmeisters, des Wirtschaftsleiters und des Schriftführers erfolgt durch Personenwahl in die vorgesehene Funktion. Bei Abwesenheit eines Kandidaten ist sein schriftliches Einverständnis einzuholen. Verläuft die Wahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes ergebnislos, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen und die Wahl zu wiederholen. Der bisherige Vorstand bzw. das betreffende Vorstandsmitglied bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

§ 16
Ausschüsse

Innerhalb des Vereins bestehen:

- a) ein Finanzausschuss
- b) in jeder Sparte ein Spiel- bzw. Sportausschuss

Finanzausschuss: Besteht aus einem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern, die aus den Reihen des Vereins zu gewinnen und zu wählen sind.

- Er (Finanzausschuss) hat sämtliche finanzielle Angelegenheiten zu bearbeiten und vorzubereiten und seine Entscheidungen dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Zur Beschlussfassung ist der § 14 dieser Satzung zu beachten.
- Wird eine Entscheidung des Finanzausschusses vom Vorstand abgelehnt, ist die Angelegenheit erneut an den Finanzausschuss zu verweisen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das nach § 14 zuständige Gremium endgültig.
- Für die Beschlussfassung im Finanzausschuss genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt,
- Bei Wirtschaftsfragen ist der Wirtschaftsleiter hinzuzuziehen,

Spiel- bzw. Sportausschuss:

- Besteht aus je einem Vertreter der Unterabteilungen der Sparten, wie der einzelnen Mannschaften, Kinder- und Jugendabteilungen der Sparten, Schieds- und Kampfrichterwesen.

Sie regeln:

- Alle anfallenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Trainings- und Wettkampftätigkeit der betreffenden Sparte.
- Sie erarbeiten gemeinsam Maßnahmen und schlagen sie zur Beschlussfassung durch das zuständige Gremium vor.

§ 17
Wahl des Ausschusses

Der Finanzausschuss wird nach Zuarbeit durch die Sparten vom Vereinsvorstand gewählt. Vorstandsmitglieder, die mit zur Wahl stehen, haben kein Wahlrecht. Die Spiel- und Sportausschüsse werden durch die betreffenden Sparten benannt und durch den Vorstand der Sparten bestätigt.

§ 18 Ergänzungswahlen

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, sich beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres zu ergänzen. Ausgenommen davon ist der 1. und 2. Vorsitzende. Über die Neubesetzung dieser Funktion kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Sie ist beim Ausscheiden eines dieser beiden Vorsitzenden innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

§ 19 Erlöschen von Funktionen

Ausscheiden im Sinne des § 18 ist:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt oder Ausschluss
- c) durch Niederlegung oder Widerruf eines Amtes Ein Widerruf kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 20 Sitzungen

Ordentliche Sitzungen des Vorstands sind in der Regel einmal im Monat durchzuführen, Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die Durchführung ordentlicher Sitzungen der Vorstände der Sparten liegt in deren eigenem Ermessen, sollte aber eine Zeitspanne von zwei Monaten nicht überschreiten. Die Durchführung von ordentlichen Sitzungen der beiden Ausschüsse erfolgt mindestens einmal im Quartal (3 Monate).

§ 21 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) als Jahresmitgliederversammlung auf Delegiertenbasis alle zwei Jahre (Schlüssel nach Anzahl der Spartenmitglieder)
- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder oder stimmberechtigten Mitglieder im gleichen Verhältnis gefordert wird. Beide Formen von Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Die Jahresmitgliederversammlungen müssen nachstehende Punkte enthalten

- Erstattung eines Jahresberichtes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht der Vorsitzenden der Sparten
- Entlastung des Vorstandes (aller 4 Jahre)
- Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Vorsitzenden des Finanzausschusses (aller 4 Jahre)
- Wünsche und Anträge

bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen

- das zu behandelnde Thema
- eine Stellungnahme des Vorstandes dazu
- Aussprache
- Anträge und Wünsche hierzu

§ 22 Stimmrecht

Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied ab 14 Jahre. Es kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden.

§ 23 Antragsfristen

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Unter Beachtung des § 21 können auch noch Anträge in der Versammlung eingebracht werden, wenn dazu die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit ihre Zustimmung gibt. Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn die beantragte Änderung in die Tagesordnung aufgenommen und vor her veröffentlicht wurde. Zur Annahme der Änderung ist eine 2 / 3 Mehrheit erforderlich. Aufnahme von Krediten, Verkauf von Vereinseigentum und Abberufung gewählter Vorstandsmitglieder kann nur durch die Mitgliederversammlung in 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 24 Versammlungsleitung

Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu Versammlungsbeginn gewählt.

§ 25 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und Wahlhandlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausgenommen sind Veränderungen der Satzung - 2 / 3 Mehrheit, Ausschluss von Mitgliedern- 2 / 3 Mehrheit, Aufnahme von Krediten- 2 / 3 Mehrheit, Vereinsnamensänderung bzw. Auflösung des Vereins- 3 / 4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Protokoll

Über jede Sitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Schriftführer (Protokollant) zu unterzeichnen. Das Protokoll ist im zuständigen Gremium zu verlesen und von ihm zu bestätigen.

§ 27 Beschlussfähigkeit

Eine Beschlussfassung ist nur dann möglich, wenn über 50 % der eingeladenen Mitglieder mit Beschlussrecht an der Beschlussfassung teilnehmen und der § 25 zugrunde gelegt wird.

§ 28 Kassenprüfer

In jeder Jahresmitgliederversammlung mit Wahlhandlung (aller 4 Jahre) werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen keine Wahlfunktion darüber hinaus im Verein ausüben. Durch sie werden Kassenprüfungen, Kassenführung, Ein- und Ausgabebelege und Jahresabschluss geprüft. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht vor. Sie sind wieder wählbar.

§ 29 Neuwahl - Wahlausschuss

Die aller 4 Jahre durchzuführenden Neuwahlen sind durch einen Wahlausschuss zu leiten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer, welche vor Durchführung der Wahlen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden müssen. Die Wahlen werden geheim, mit Stimmzettelabgabe durchgeführt. Bei Einzelkandidaten kann auf Antrag der Mitglieder offen abgestimmt werden.

§ 30 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die ev.-luth. Kirchgemeinde von Königswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Datenschutz

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung des Vereins in das Register des Amtsgerichtes in Kraft.